

Parlamentarischer Vorstoss

2021/16

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit
Urheber/in:	Ernst Schürch
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	14. Januar 2021
Dringlichkeit:	—

In vielen Ortschaften unseres Kantons wird privater Grund durch die Öffentlichkeit genutzt. So befinden sich zum Beispiel Bushaltestationen oder Gehwege entlang von Kantons- und Gemeindestrassen auf privatem Boden.

In den letzten Jahren haben viele Gemeinden die Nutzung von öffentlichem Grund durch Private geregelt, so zum Beispiel durch die Erhebung einer Laternenparkgebühr oder durch Gebühren auf gemeindeeigenen Parkplätzen. Im Gegensatz dazu ist die Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit häufig gar nicht oder nur unzureichend geregelt oder verbindlich umgesetzt. Viele Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer müssen einen Teil ihres Grundstücks für Haltestellen, Gehwege oder ähnliches gratis zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Von wie vielen privaten Grundstücken in unserem Kanton werden Teilflächen grösser als ein Quadratmeter durch die Öffentlichkeit genutzt?
 2. Wie viele dieser privaten Teilgrundstücke werden durch die Öffentlichkeit gratis genutzt?
 3. Auf welche bestehenden gesetzlichen Grundlagen können private Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer zurückgreifen, um die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit zu regeln?
 4. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen neu geschaffen werden, damit private Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit verbindlich regeln können?
-